Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 027
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 17. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2020)

zum Thema:

## Anzeigen wegen mutmaßlicher Hassrede. Wer trägt die Kosten für die Verfahren, die Frau Staatssekretärin Chebli anregt?

und **Antwort** vom 01. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 027
vom 17. März 2020
über Anzeigen wegen mutmaßlicher Hassrede. Wer trägt die Kosten für die Verfahren, die Frau Staatssekretärin Chebli anregt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Der Senat weist den Abgeordneten darauf hin, dass die Erstattung einer Strafanzeige die Mitteilung eines Verdachts einer Straftat ist, mit der Anregung zu prüfen, ob diese zu verfolgen ist. Nach § 158 Abs. 1 StPO kann diese Mitteilung mündlich oder schriftlich den zuständigen Behörden zugeleitet werden. Eine Vorgabe ist diesbezüglich nicht erkennbar, sodass auch die Weiterleitung einer E-Mail möglich ist. Auf der Seite der anzeigenden Bürgerinnen und Bürger – diese Möglichkeit ist jedem Bürger und jeder Bürgerin eröffnet – ist weder eine Dokumentation erforderlich noch eine Statistik zu führen. Einer anwaltlichen Tätigkeit bedarf es insoweit nicht zwingend.

Daher ist dem Senat außerhalb der Strafverfolgungsbehörden auch nicht bekannt, welche und wie viele Mitteilungen in dem vorgenannten Sinne die Staatssekretärin an die Strafverfolgungsbehörden gemacht hat. Hierzu werden in der Senatskanzlei weder Statistiken noch sonstige dienstliche Unterlagen oder gar Akten mit Aktenzeichen geführt. Die Senatskanzlei hat als Behörde keine eigenen Strafanzeigen in diesem Zusammenhang an die Strafverfolgungsbehörden gestellt.

Vorbemerkung: Laut WELT erstattet „Staatssekretärin Chebli […] bis zu 30 Anzeigen pro Woche.“[1] Das würde bedeuten, dass sie ungefähr tausend Anzeigen pro Jahr stellt, über die Jahre also tausende.

1. Wie viele Strafanzeigen hat Frau Chebli, in ihrer Zeit als Staatssekretärin wegen welcher Delikte gestellt?

   Zu 1.: Das parlamentarische Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) findet seine Grenzen dort, wo Privatinteressen an einer Geheimhaltung überwiegen. Vor diesem Hintergrund darf grundsätzlich nur zu Anzeigen von Amtsträgern, die einen Amtsbezug aufweisen, Stellung genommen werden. Eine Differenzierung solcher Anzeigen von denen aus dem privaten Lebensbereich ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

2. Wie viele der Strafanzeigen werden aus welchen Gründen eingestellt? Wie viele Verfahren werden durch den Erlass eines Strafbefehls gem. § 407 ff. StPO beendet? Wie oft wurde Einspruch gegen die Strafbefehle gem. § 410 StPO eingelegt? In wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage und mit welchem Ergebnis?

   Zu 2.: Statistische Erhebungen finden hierzu nicht statt.

3. Ist es zutreffend, dass die Anzeigeerstattungen oder der Schriftverkehr mit der Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem offiziellen Briefkopf der Senatsverwaltung bzw. der Senatskanzlei erfolgen und mit eigenem Aktenzeichen in der Senatskanzlei geführt werden? Wenn ja, warum und auf welcher rechtlichen Grundlage?

   Zu 3.: Unterlagen mit eigenem Aktenzeichen nach Aktenplan der Senatskanzlei sind dem Senat nicht bekannt. Zur rechtlichen Grundlage siehe Vorbemerkung.

4. Wo befinden sich die dazugehörigen Akten und wie viele Ordner umfassen diese Akten?

   Zu 4.: Siehe Vorbemerkung.

5. Wo befindet sich die Akte (CdS/bv/Sekr 2)?

   Zu 5.: Siehe Vorbemerkung.

6. Ist es zutreffend, dass ehemalige oder derzeitige Mitarbeiter der Senatskanzlei die Strafanzeigen im Namen der Staatsekretärin erstatten und den Schriftverkehr mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft führen oder als Zeugen auftreten? Wenn ja, warum und auf welcher rechtlichen Grundlage?

[1] WELT, 14.06.20, Hasskommentare - Staatssekretärin Chebli erstattet bis zu 30 Anzeigen pro Woche; https://www.welt.de/politik/deutschland/article195250461/Sawsan-Chebli-erstattet-bis-zu-30-Anzeigen-pro-Woche-gegen-Hasskommentare.html

Zu 6.: Da jedermann den Verdacht einer Straftat an eine Strafverfolgungsbehörde melden kann, gibt es und gab es zu keiner Zeit Veranlassung hierzu staatliche Sammlungen in der Senatskanzlei anzulegen. Einer Rechtsgrundlage bedarf es nicht, siehe Vorbemerkung zum Wesen einer Strafanzeige. Die Verpflichtung, als Zeuge auszusagen folgt insbesondere aus §§ 48 ff. StPO.

7. Wie viele Mitarbeiter sind der Staatssekretärin unterstellt? Verwendet die Staatssekretärin Mitarbeiter der Senatskanzlei, um Strafanzeigen und Strafanträge ausfertigen bzw. Sachverhaltsdokumentationen des privaten Twitter- oder Facebookaccounts oder von Videoplattformen (youtube ect.), welche sich mit der Staatssekretärin als Person befassen, vorzunehmen? Wenn ja, wie viele Mitarbeiter sind damit betraut und wie viele Dienststunden werden dafür in Anspruch genommen? Wenn keine Dokumentation diesbezüglich vorliegt, warum nicht?

Zu 7.: Zur ersten Teilfrage: Der Staatssekretärin sind 52 Dienstkräfte unterstellt.

Zur zweiten Teilfrage: Dienstkräfte der Senatskanzlei werden bei der postalischen Behandlung (mutmaßlich) strafbarer Äußerungen tätig. Gehen zum Beispiel beleidigende Briefe oder ehrverletzende E-Mails über dienstliche Kommunikationswege (dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche postalische Adresse von Frau Staatssekretärin Chebli) ein, so werden diese – zunächst – wie normale Post behandelt. Da Frau Staatssekretärin Chebli ihre Post nicht alleine bearbeitet, erledigen dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatskanzlei. Hinzuweisen ist darauf, dass die Entscheidung, dass dienstliche Kommunikationswege in Anspruch genommen werden, nicht durch Frau Staatssekretärin Chebli, sondern durch den sich Äußernden getroffen wird (sh. Antwort zu Frage 11).

Eine juristische Bewertung durch Dienstkräfte des Justiziariats der Senatskanzlei hinsichtlich (mutmaßlich) strafbarer Äußerungen findet nicht statt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. Was passiert mit den in den Akten aufgeführten personenbezogenen Daten? Werden diese Daten auch digital geführt und erfasst? Ist die Erfassung und Verarbeitung dieser Daten nach dem Berliner Datenschutzgesetz (Bln DSG) gem. § 3 zulässig?

Zu 8.: Siehe Vorbemerkung.

9. Werden Videomitschnitte Dritter aus Videoplattformen (youtube ect.) auf Datenträgern oder CDs in der Senatskanzlei gespeichert und archiviert? Wenn ja, wie viele und wo befinden sich diese? Ist die Erfassung und Verarbeitung dieser Daten nach dem Berliner Datenschutzgesetz (Bln DSG) gem. § 3 zulässig?

Zu 9.: Siehe Vorbemerkung.

10. In wie vielen Fällen tritt die Staatssekretärin als Nebenklägerin auf?

Zu 10.: Dem Senat ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen Frau Staatssekretärin Chebli als Nebenklägerin auftritt. Hierbei handelt es sich um das persönliche Recht einer geschädigten Person (§ 395 StPO) und nicht um eine dienstliche Handlung.

11. Tritt sie als Privatperson oder in ihrer Funktion als Staatssekretärin auf und wie viele der angezeigten mutmaßlichen Beleidigungen weisen einen konkreten Dienstbezug auf (Bitte detailliert und fallbezogen erläutern)?

Zu 11.: Da die Gesamtzahl der mutmaßlichen Delikte nicht bekannt ist (siehe Vorbemerkung), ist eine detaillierte und fallbezogene Auflistung nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, lässt sich wie folgt differenzieren:

Sofern die (mutmaßlich) strafbaren Äußerungen über dienstliche (IT-) Ressourcen gemacht werden (zum Beispiel an die dienstliche E-Mail-Adresse der Staatssekretärin gesendet werden), liegt insoweit in gewisser Weise ein dienstlicher Bezug vor. Allerdings beruht dieser nicht auf dem Verhalten bzw. einer Entscheidung der Staatssekretärin, sondern auf dem Verhalten bzw. der Entscheidung des sich Äußernden.

Aus dem durch den sich Äußernden gewählten Übertragungsweg seiner (mutmaßlich) strafbaren Äußerung ergibt sich in der Regel der Übertragungsweg dieser Äußerung an die Strafverfolgungsbehörden. Der Umstand, dass zur Weiterleitung einer E-Mail zum Beispiel die dienstliche E-Mail-Adresse an die Strafverfolgungsbehörden genutzt wird, lässt den Vorgang nicht zwingend zu einem dienstlichen Vorgang werden, sondern ergibt sich aus der Natur der Sache.

Sofern sich die (mutmaßlich) strafbaren Äußerungen auf den twitter-Account von Frau Chebli beziehen, ist jedenfalls kein dienstlicher Bezug gegeben.

Auch sofern Frau Chebli als Nebenklägerin auftritt ist kein dienstlicher Bezug gegeben (sh. Antwort zu Frage 10).

12. Wird die Vergütung des Prozessbevollmächtigten von Frau Chebli über die Senatskanzlei abgerechnet und erstattet? Wenn ja, warum und wie hoch sind die bisher ausbezahlten Vergütungssummen?

Zu 12.: Nein, Frau Staatssekretärin Chebli in ihrer dienstlichen Eigenschaft wird in Strafprozessen nicht anwaltlich vertreten.

Hinsichtlich etwaiger Verfahren, in denen Frau Chebli als Nebenklägerin agiert, siehe Antwort zu Frage 10.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

13. Wie werden die eingeleiteten Verfahren der Staatsekretärin bei der Staatsanwaltschaft Berlin verteilt? Erfolgt die Verteilung nach dem regulären Geschäftsverteilungsplan, wenn ja, welchem? Existiert eine eigene Abteilung oder eigene Staatsanwälte, welche aus Gründen eines etwaigen Sachzusammenhangs, sämtliche von der Staatssekretärin eingeleitete Verfahren übertragen bekommen? Wenn ja, warum?

Zu 13.: Statistische Erhebungen finden hierzu nicht statt.

14. Wie viele Staatsanwälte in Berlin sind mit den Anzeigen der Staatsekretärin befasst?

Zu 14.: Statistische Erhebungen finden hierzu nicht statt.

15. Wurden auch Strafverfahren und Strafanzeigen der Staatssekretärin außerhalb Berlins eingeleitet, wenn ja wie viele und in welchen Bundesländern?

Zu 15.: Statistische Erhebungen finden hierzu nicht statt.

16. Warum werden Anzeigen der Staatssekretärin wegen Beleidigung gem. § 185 StGB von der Staatsschutzabteilung im LKA 534 bearbeitet und nicht von den jeweils zuständigen Direktionen?

Zu 16.: Delikte der sog. „Hasskriminalität“ werden grundsätzlich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugerechnet und zentral in einem Dezernat des Polizeilichen Staatsschutzes im Landeskriminalamt Berlin (LKA 5) bearbeitet.

17. Fließen die Strafanzeigen der Staatssekretärin in die statistische Erfassung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Rechts? Wenn ja, wie hoch ist der jährliche prozentuale Anteil der in der PKS Rechts erfassten Delikte wegen Beleidigung und Übler Nachrede (PKS 2019, 410 Fälle, 2018: 353 Fälle; +57 Fälle, +16,1%) bezogen auf die von der Staatssekretärin gestellten Strafanzeigen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 im Land Berlin?

Zu 17.: Der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegen bundesweit abgestimmte Erfassungskriterien zugrunde. Erfasst werden alle Taten gemäß einem festgelegten Straftatenkatalog. Nicht enthalten sind u.a. Staatsschutzdelikte. Alle Angaben zu Tatverdächtigen und Geschädigten sind anonymisiert, Angaben zu Anzeigenden fließen nicht in die PKS ein.
Delikte der PMK werden nach bundesweit einheitlichen Erfassungskriterien durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD-PMK) erfasst. Im KPMD-PMK werden Fälle bzw. Lebenssachverhalte, jedoch keine Strafanzeigen erfasst. Zudem werden keine Anzeigenden, sondern nur die Geschädigten eingegeben, diese werden wiederum nach vier Wochen anonymisiert. Eine Benennung der Anzahl der Strafanzeigen (bzw. des Anteils in den Statistiken) ist aus diesen sowie den in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Gründen nicht möglich.

18. Wie lautete die Stellenbeschreibung der Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund und Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement und Internationales? Welcher Aufgabenbereich ist ihr konkret zugewiesen und unterstellt?

Zu 18.: Das Aufgabengebiet der Staatssekretärin lautet: Bevollmächtige des Landes Berlin beim Bund, Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement und Internationales.
Ihr sind die Abteilungen I „Bundesangelegenheiten, Medien, Bürgerschaftliches Engagement“ und IV „Protokoll und Internationales“ unterstellt.

19. Welche Aufgaben hat die Staatsekretärin in den vergangen drei Jahren in ihrer Funktion wahrgenommen, welche Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden unter ihrer Leitung erstellt oder verändert?

Zu 19.: Als Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund koordiniert Frau Chebli den Abstimmungsprozess zwischen den Senatsverwaltungen und den anderen Bundesländern zu allen Angelegenheiten des Bundesrates. Der Senat verweist dazu auf die Dokumentation zu den Bundesratssitzungen, die auf der Homepage der Senatskanzlei einsehbar ist (https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/bundesangelegenheiten/aktuelles/).

Als Verantwortliche für den Bereich Internationales nimmt die Staatssekretärin alle Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit des Landes Berlin wahr, u.a. den Empfang politischer Repräsentantinnen und Repräsentanten aus dem Ausland, die Zusammenarbeit mit den 17 Partnerstädten Berlins und die Weiterentwicklung dieser sowie weiterer projektbezogener Kooperationen mit Städten weltweit. Zudem verantwortet sie die Mitarbeit Berlins in internationalen Städtenetzwerken und die Betreuung der in Berlin ansässigen Botschaften. Die Vorbereitung von und Teilnahme an Reisen der Senatskanzlei ins Ausland mit dem Ziel der Stärkung Berlins im Kontext internationaler urbaner Kooperationen gehört ebenfalls zu ihrem Aufgabenbereich. Außerdem ist die Staatssekretärin für den protokollarischen Aufgabenbereich der Senatskanzlei politisch verantwortlich.

In ihrer Funktion als Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement nimmt Frau Chebli Aufgaben insbesondere wahr, die der Stärkung des Zusammenhaltes und der Demokratie sowie der Bekämpfung von Antisemitismus, Antimuslimischem Rassismus und anderen menschenverachtenden Ideologien dienen. U.a. hat sie folgende konkreten Aufgaben wahrgenommen:
:

- Flächendeckende Förderung des Auf- und Ausbaus von Freiwilligenagenturen in allen Berliner Bezirken,
- Förderung von Modellprojekten bezirklicher Bürgerbeteiligung,

- Förderung der jährlich stattfindenden Berliner Freiwilligenbörse und des ebenfalls jährlich stattfindenden Berliner Stiftungstages,
- Weiterentwicklung der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg,
- Etablierung des #FARBENBEKENNEN-Awards für Engagement Geflüchteter,
- Etablierung und jährliche Ausrichtung des neuen Berliner Unternehmenspreises in enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer Berlin,
- Koordinierung des jährlich stattfindenden Aktionstages „Berlin sagt Danke!“,
- Initiierung des Arbeitskreises gegen Antisemitismus und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Senat,
- Initiierung der Reihe „Tu was gegen Antisemitismus“ gemeinsam mit der FC-Flick Stiftung und der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus,
- Ausrichtung der alljährlichen Stolperstein-Konferenz gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung, dem Anne-Frank-Zentrum und der Koordinierungsstelle Stolpersteine,
- Weiterentwicklung des Engagementportals Bürgeraktiv,
- Koordinierung der erfolgreichen Berliner Bewerbung um die Auszeichnung als „European Volunteering Capital 2021“,
- Erarbeitung einer Engagementstrategie für Berlin gemeinsam mit Partnern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft,
- Bündelung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Corona-Krise als zentrale Ansprechpartnerin des Senats

Im Verantwortungsbereich der Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement wurden die Verwaltungsvorschriften gemäß § 6 AZG über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bezirklicher Freiwilligenagenturen (VV Freiwilligenagenturen) erlassen.

Berlin, den 1. April 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei